

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

HGB § 89 b Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3

- a) Zur Frage entsprechender Anwendung des § 89 b Abs. 3 Satz 1 und 2 bei tödlichem Unfall des Handelsvertreters.
- b) Zur Berücksichtigung ersparter Betriebsunkosten bei Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs im Rahmen der Billigkeit.

BGH, Urt. v. 6. Februar 1964 - VII ZR 100/62 - ~~OLG Stuttgart~~
~~LG Stuttgart~~

OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

VII ZR 100/62

Verkündet
am 6. Februar 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K. B. , C -Werk, N
M straße ,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. -

gegen

Frau L G , V /O , N allco,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Hubert Meyer und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Nürnberg vom 27. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Beklagten, Friedrich G , war seit 1950 Generalvertreter der Klägerin in Berlin für sämtliche Foto- und Optikartikel. Die von ihm erzielten Umsätze stiegen von 22.000,-- DM im Jahre 1950 auf 1.304.739,-- DM im Jahre 1959. In den Jahren 1955 bis 1959 betrug die von ihm verdiente durchschnittliche Jahresprovision bei einem Provisionsatz von 6 % 51.480,-- DM.

Im August 1960 gewährte die Klägerin G ein Darlehen von 30.000,-- DM zu einem Zinssatz von 8 %.

In der Nacht zum 19. Oktober 1960 gegen 3.40 Uhr verunglückte G tödlich. Er war mit der 19-jährigen Brigitte J in einer Bar gewesen. Auf der Fahrt von dort steuerte die J , die keinen Führerschein besaß, seinen Personenkraftwagen und fuhr mit diesem gegen einen Baum. Es wurde bei ihr ein Blutalkoholgehalt von 0,96 ‰ festgestellt; auch sie starb an den erlittenen Verletzungen.

Die Klägerin hat mit der Klage Rückzahlung des Darlehens von 30.000,-- DM nebst Zinsen begehrt.

Die Beklagte, die die alleinige Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes geworden ist, hat um Abweisung der Klage geboten. Sie hat nicht bestritten, zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet zu sein, jedoch mit einem Ausgleichsanspruch in mindestens derselben Höhe aufgerechnet.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagten stehe kein Ausgleichsanspruch zu, weil deren Ehemann durch grobes Verschulden den tödlichen Unfall verursacht habe, der zur Beendigung des Vertreterverhältnisses geführt habe. Wenn er den Unfall überlebt hätte, hätte sie ihm aus wichtigem Grunde



kündigen müssen und können, weil er zu einer erheblichen Freiheitsstrafe ohne Bewährungsfrist verurteilt und ihm der Führerschein auf längere Zeit entzogen worden wäre. Nach dem Tode von G. habe sie - die Klägerin - ferner bis zur Einsetzung eines neuen Vertreters durch Entsendung eines Angestellten nach Berlin und durch Verlegung der Lagerräume hohe Unkosten gehabt. Der Umsatz in Berlin sei infolge der Abtrennung Ost-Berlins nach dem 13. August 1961 um etwa 20 % zurückgegangen. Andererseits hätten die Unkosten der Vertriebsorganisation von G. mindestens 50 % seines Provisionseinkommens ausgemacht.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13. Mai 1957 (EGHZ 24, 214) ausgesprochen, daß der Ausgleichsanspruch, sofern seine Voraussetzungen im übrigen vorliegen, grundsätzlich in allen Fällen der Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses geltend gemacht werden kann, insbesondere auch nach dessen Auflösung durch den Tod des Handelsvertreters. Daran ist festzuhalten.

2.) Das Berufungsgericht hat ferner, ohne daß die Revision es beanstandet hätte, ausgeführt, die Voraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB seien dem Grunde nach unstrittig gegeben. Der Streit der Parteien betreffe die Anwendbarkeit des § 89 b Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 HGB.

a) Zu § 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB: Das Berufungsgericht hat geprüft, ob dem in dieser Vorschrift behandelten Fall der Kündigung des Handelsvertreters andere Fälle gleichzustellen seien, in denen zwar keine Kündigung des Handelsvertreters vorliege, die Auflösung des Vertreterverhältnisses aber ebenfalls auf seine Initiative zurückgehe (vgl. dazu Schröder, Recht der Handelsvertreter § 89 b Anm. 28). Es meint, das sei zu bejahen, wenn der Handelsvertreter bewußt mit der zumindest in Kauf genommenen Folge der Beendigung des Vertretervertrages in den Tod gehe, nicht aber, wenn wie hier nur fahrlässiges Verhalten in Betracht komme.

Die Revision meint, ebenso wie der Fall der Selbsttötung müsse der Tatbestand behandelt werden, daß der Handelsvertreter zwar ohne Selbsttötungsvorsatz, aber mutwillig und vorsätzlich eine strafbare Handlung begehe, die für ihn voraussehbar zu seinem Tode führe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Dem Berufungsgericht ist vielmehr darin beizutreten, daß § 89 b Abs. 3 Satz 1 höchstens dann entsprechend anzuwenden sein mag, wenn der Handelsvertreter mit unmittelbarem oder wenigstens mit bedingtem Vorsatz in den Tod geht. Denn nur dann liegt eine bewußt auf Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichtete Handlung des Handelsvertreters vor, die einer von ihm ausgesprochenen Kündigung vergleichbar ist. Hier aber kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur fahrlässiges Verhalten des Ehemannes der Beklagten in Betracht.

b) Zu § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB: Das Berufungsgericht hat hierzu dargelegt, wenn die Klägerin vortrage, sie hätte dem Ehemann der Beklagten, sofern er am Leben geblieben wäre, wegen seines schuldhaften Verhaltens fristlos kündigen können, so gehe sie von einem anderen nicht gegebenen Sachverhalt aus;

tatsächlich habe bis zum Tode von G kein Kündigungsgrund vorgelegen.

Dazu ist zu bemerken:

aa) Für eine wenigstens entsprechende Anwendung des § 89 b Abs. 3 Satz 2 auf einen Fall der vorliegenden Art könnte sprechen, daß der Klägerin die Berufung auf diese Vorschrift nicht aus dem zufälligen Grunde versagt sein sollte, daß G alsbald nach dem Unfall gestorben ist und die Klägerin deshalb keine Gelegenheit mehr zu einer Kündigung hatte.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß § 89 b Abs. 3, der die Gründe bestimmt, unter denen kein Ausgleichsanspruch besteht, eine abschließende Regelung darstellt. Es besteht auch kein besonderes Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung der Vorschrift, weil jedenfalls im Rahmen der Billigkeitsprüfung eine Berücksichtigung aller Umstände möglich ist. Die Revision scheint selbst die Vorschrift des § 89 b Abs. 3 Satz 2 nicht unmittelbar für anwendbar zu halten, sondern nur Berücksichtigung des schuldhaften Verhaltens von G aus Gründen der Billigkeit gemäß § 89 b Abs. 1 Nr. 3 zu erstreben.

bb) Einer weiteren Prüfung dieser Frage bedarf es im Hinblick auf die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht. Dieses unterstellt zwar, daß der Ehemann der Beklagten seinen Tod fahrlässig verschuldet habe (BU 12), wobei es Art und Maß seines schuldhaften Verhaltens als nicht mehr zuverlässig feststellbar bezeichnet (BU 11).

Zu einer entsprechenden Anwendung des § 89 b Abs. 3 Satz 2 wäre aber die Feststellung eines schuldhaften Verhaltens des Ehemannes der Beklagten erforderlich, das der Klägerin einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben, d.h. ihr die Fortsetzung des Vertreterverhältnisses

unzumutbar gemacht hätte. Hieraus ergibt sich, daß das in der Vorschrift vorausgesetzte schuldhaftes Verhalten sich gegen die Beklagte gerichtet haben müßte. Daran fehlt es hier.

G hat sich mit dem Verhalten, das zu seinem Tode führte, keiner Verletzung von Vertragspflichten gegenüber der Klägerin schuldig gemacht. Eine solche Pflichtverletzung ist auch dann nicht ohne weiteres gegeben, wenn sein Verhalten strafbar war, etwa wegen Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz oder wegen fahrlässiger Tötung. Anders könnte es sein, wenn G allgemein zum Alkoholmißbrauch geneigt hätte. Das hat die Klägerin nicht behauptet, vielmehr muß davon ausgegangen werden, daß es sich um ein einmaliges Ereignis dieser Art handelte. Auch kann nicht von einem derart anstößigen Verhalten gesprochen werden, daß es der Klägerin im Falle des Überlebens von G nicht zumutbar gewesen wäre, das Vertragsverhältnis mit ihm fortzusetzen. Unter diesen Umständen kann ferner nicht, wie die Klägerin es möchte, ohne weiteres unterstellt werden, daß G zu einer längeren Freiheitsstrafe ohne Bewährungsfrist verurteilt und daß ihm der Führerschein für längere Zeit entzogen worden wäre. Zu einer so weitgehenden Annahme könnte man auch nicht bei Anwendung der Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins gelangen.

c) Zu § 89 b Abs. 1 Nr. 3 HGB: Mit Recht macht die Revision geltend, die Umstände der Beendigung des Vertreterverhältnisses seien bei der Billigkeitsabwägung zu berücksichtigen (vgl. dazu BGHZ 29, 275, 280; LM Nr. 5 zu § 89 b HGB, sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 21. November 1960 - VII ZR 235/59 (S. 11) und vom 22. Dezember 1960 - VII ZR 247/49 (S. 15); Schröder aaO § 89 b Anm. 18, 32 c).

aa) Das Berufungsgericht hat bei seiner Prüfung nach § 89 b Abs. 1 Nr. 3 die Gründe, die zu dem tödlichen Unfall des Ehemannes der Beklagten geführt haben, nicht nochmals näher erörtert. Es hat in diesem Zusammenhang lediglich bemerkt, auch wenn man unterstelle, daß der Ehemann der Beklagten seinen Tod fahrlässig verschuldet habe, führten die dadurch der Klägerin entstandenen Nachteile nicht zu einer Versagung des Ausgleichsanspruchs. Daraus ist zu folgern, daß es erst recht, wenn man zunächst die von der Klägerin geltendgemachten Nachteile außer Acht läßt, die Gewährung des Ausgleichs für der Billigkeit entsprechend hält.

Im übrigen ist den vorangegangenen Ausführungen des Berufungsgerichts über die Unmöglichkeit zuverlässiger Schuldfeststellungen mit Sicherheit zu entnehmen, daß es auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine Bedenken gegen die Zuerkennung des Ausgleichs gehabt hat.

Wie das Berufungsgericht den Fall insoweit wertet, ist auch daraus zu entnehmen, daß es vergleichsweise den tödlichen Unfall eines Handelsvertreters auf einer gefährlichen Bergtour anführt und dazu meint, niemand würde hier den Ausgleichsanspruch versagen.

Die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Billigkeitserwägungen in Bezug auf die Gründe, die zu dem tödlichen Unfall des Ehemannes der Beklagten geführt haben, sind daher ausreichend.

bb) Es ist auch rechtlich nicht zu mißbilligen, daß das Berufungsgericht aus dem nicht näher aufgeklärten tödlichen Unfall von G aus Billigkeitsgründen keine Bedenken gegen die Zuerkennung des Ausgleichsanspruchs hergeleitet hat. Es widerspräche vielmehr der Billigkeit, wenn die Klägerin nunmehr allein die erheblichen Vorteile aus der weiteren Geschäftsverbindung mit den von G erworbenen

Kunden zöge und die Beklagte, seine Witwe und Rechtsnachfolgerin, daran nicht beteiligt würde.

cc) Die Revision hat in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu § 616 BGB hingewiesen (Abweisung einer Klage auf Fortzahlung des Gehalts nach grobfahrlässiger Verursachung eines Verkehrsunfallos durch den Kläger).

Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht. Die Sach- und Rechtslage in Fällen des § 616 BGB ist wesentlich verschieden von derjenigen in § 89 b HGB. In § 616 BGB wird dem Dienstverpflichteten der Lohnanspruch zugewilligt, obwohl er nicht gearbeitet hatte, aber nur, wenn er ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert war. § 89 b HGB gibt dagegen einen Vergütungsanspruch für bereits in der Vergangenheit geleistete, noch nicht voll entgeltete Dienste im Rahmen der Billigkeit (vgl. BGHZ 24, 214, 221; 30, 98, 101 f; LM Nr. 13 zu § 89 b HGB). Ein Verschulden des Handelsvertreters schließt den Anspruch nicht allgemein aus. Im übrigen kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinesfalls von einem grobfahrlässigen Verhalten des Ehemannes der Beklagten ausgegangen werden.

dd) Ohne Erfolg beruft die Revision sich darauf, das Berufungsgericht habe bei Beurteilung des Falles im Rahmen der Billigkeit verkannt, daß die Beklagte auch insoweit die anspruchsbegründenden Umstände hätte darlegen und beweisen müssen.

Die Frage, welche Partei die Beweislast für die Voraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Nr. 3 HGB trägt, braucht hier nicht grundsätzlich entschieden zu werden. Von einem die Klägerin beschwerenden Rechtsverstoß kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil das Berufungsgericht von einem Verschulden des verstorbenen Ehemannes der Beklagten ausgeht

und gleichwohl die Zubilligung des Ausgleichs jedenfalls in Höhe der hier zur Aufrechnung gestellten 30.000,-- DM für billig hält. Andererseits hat die Revision keine bestimmten Tatsachen angeführt, deren Nichtaufklärung zu Unrecht der Klägerin zur Last gelegt worden sein soll.

3.) Zur Höhe des Ausgleichsanspruchs: Die Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ist im wesentlichen Sache des Tatrichters. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, der Ausgleichsanspruch der Beklagten betrage jedenfalls 30.000,-- DM, so ist es damit erheblich unter der Höchstgrenze von 51.480,-- DM geblieben. Dieses Ergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zu den hiergegen vorgebrachten Revisionsrügen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

- a) Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht hätte berücksichtigen müssen, daß seit dem Tode des Ehemannes der Beklagten die erheblichen Unkosten für dessen Büro- und Lagerbetrieb entfallen seien.
- aa) Der Bundesgerichtshof und auch der erkennende Senat haben schon mehrfach ausgesprochen, ersparte Betriebsunkosten könnten bei der Bemessung des Ausgleichs im Rahmen der Billigkeit berücksichtigt werden (vgl. dazu BGHZ 29, 83, 93; LM Nr. 13 a zu § 89 b HGB sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 21. November 1960, VII ZR 235/59, vom 22. Dezember 1960, VII ZR 257/59, vom 9. Juli 1962, VII ZR 49/61 und vom 12. Juni 1963, VII ZR 272/61).

In diesem Zusammenhang ist aber andererseits darauf hingewiesen worden, daß unter den Provisionen, deren Verlust die Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsanspruch bildet, ebenso wie unter den Provisionen, die nach § 89 b

Abs. 2 die Höchstgrenze des Ausgleichs darstellen, die Bruttoprovisionen zu verstehen sind. Ferner ist in den vor-
genannten Entscheidungen mehrfach bemerkt worden, daß im
Rahmen der Billigkeitserwägungen nicht streng nur auf den
Reinverdienst des Handelsvertreters abzustellen ist, derart,
daß alle Betriebsunkosten abzusetzen wären. Der II. Zivil-
senat des Bundesgerichtshofs hat in LM Nr. 13 a zu § 89 b HGB
geäußert, selbst die Tatsache, daß ein Handelsvertreter keinen
Reinverdienst erzielt habe, brauche der Gewährung einer Aus-
gleichszahlung nicht entgegenzustehen.

Der erkennende Senat hat in dem vorerwähnten Urteil vom
22. Dezember 1960 ausgeführt, daß der Gesetzgeber, als er
eine durchschnittliche Jahresbruttoprovision als Höchstsatz
des Ausgleichs festsetzte, die aus den Provisionseinnahmen zu
bestreitenden Unkosten durchaus in Rechnung gestellt hat.
Dieser Punkt ist in den Beratungen der Bundestagsausschüsse
über den Entwurf des Handelsvertretergesetzes von 1953 wieder-
holt zur Sprache gekommen; der Regierungsvertreter hat dabei
darauf aufmerksam gemacht, daß eine Jahresbruttoprovision
regelmäßig etwa zwei Jahresnettoprovisionen entspreche
(Kurzprot. der 202. Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom
7.5.1953 S. 2 f; Prot. der 270. Sitzung des Rechtsausschusses
vom 24.6.1953 S. 7; vgl. auch Geßler, Ausgleichsanspruch
[Hamb. Diss. 1953] S. 18). Der Senat ist deshalb, wie schon im
Urteil vom 22. Dezember 1960 ausgesprochen, der Ansicht, daß
ersparte Unkosten in der Regel nur dann zu berücksichtigen sind,
wenn sie während der Vertragsdauer besonders hoch waren.

Letztlich ist die Höhe der Betriebsunkosten nur einer
von vielen Punkten, die bei der Bemessung des Ausgleichsan-
spruchs im Rahmen der Billigkeit zu berücksichtigen sind.
Die Würdigung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände
ist, wie bereits bemerkt, Sache des Tatrichters. Das Revisions-
gericht kann dessen Entscheidung nur darauf nachprüfen, ob sie

einen Rechtsirrtum oder einen Verstoß gegen Erfahrungssätze enthält oder wesentliches Vorbringen der Parteien ersichtlich unberücksichtigt gelassen hat. Ein Rechtsverstoß ist aber im allgemeinen nicht schon darin zu erblicken, daß der Tatrichter sich nicht über alle denkbaren Billigkeitsgesichtspunkte in den Entscheidungsgründen des Näheren ausgelassen hat.

bb) Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin in der Berufungsbegründung geltend gemacht, die auf dem Büro- und Lagerbetrieb von G lastenden Unkosten hätten mindestens 50 % der Provisionseinnahmen ausgemacht. Es kann schon zweifelhaft sein, ob, wenn dieser Unkostensatz zutreffen sollte, er besonders hoch im Sinne des vorerwähnten Urteils vom 22. Dezember 1960 wäre. Die Erfahrung zeigt, daß nicht selten bei Handelsvertretern noch beträchtlich höhere Unkostensätze vorkommen. Das Berufungsgericht brauchte auch in diesem Zusammenhang der beiläufigen Bemerkung in dem Schreiben des Wirtschaftsverbandes der Handelsvertreter und Handelsmäkler vom 21. November 1960, G habe eine recht umfangreiche Vertriebsorganisation mit erheblichen Kostenaufwand unterhalten, keine besondere Bedeutung beizulegen.

Entscheidend ist, daß der vom Berufungsgericht als Ausgleich zugesprochene Betrag, wie bereits bemerkt, beträchtlich unter der zulässigen Höchstgrenze liegt. Damit ist der Gesichtspunkt ersparter Unkosten im angefochtenen Urteil jedenfalls im Ergebnis ausreichend berücksichtigt.

b) Die Revision beanstandet ferner, das Berufungsgericht habe die Beweisangebote außer Acht gelassen, wonach der Klägerin durch die Entsendung eines Angestellten nach Berlin für die ersten Monate nach dem Tode des Ehemannes der Beklagten und durch Verlegung der Lagerräume hohe Unkosten entstanden seien.

Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsvorstoß davon absehen, diesen Beweisangeboten nachzugehen, weil die unter Beweis gestellten Behauptungen keine ziffernmäßigen Angaben enthalten. Insbesondere hat die Klägerin selbst zum Ausdruck gebracht, die ihr durch die Entsendung eines Angestellten entstandenen Aufwendungen hätten die rechnerisch ermittelte Provision für den Bezirk Berlin völlig aufgezehrt. Daraus konnte das Berufungsgericht mit Recht entnehmen, diese Aufwendungen der Klägerin hätten nach ihrer eigenen Darstellung die Provision, die sie sonst hätte zahlen müssen, nicht überstiegen (EU 12/13). Es brauchte daher über die Höhe dieser Aufwendungen keine näheren Feststellungen zu treffen. Im übrigen hat die Klägerin ausdrücklich vorgetragen, die Beklagte habe nach dem Tode ihres Ehemannes keine Vertretertätigkeit geleistet und deshalb keine Vertreterprovision zu beanspruchen.

Unter diesen Umständen geht auch die Rüge aus § 139 ZPO fehl, das Berufungsgericht hätte die Klägerin darauf hinweisen müssen, daß sie ihre Angaben über die ihr entstandenen Unkosten spezifizieren müsse. Die Klägerin hätte abgesehen davon von sich aus die ihr erforderlich erscheinenden Angaben machen können und müssen.

c) Daß die Umsätze in Berlin nach dem 13. August 1961 um etwa 20 % zurückgegangen seien, hat das Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin unterstellt. Einen Umsatzrückgang von 25 % hat die Klägerin erst in dem nach Ablauf der Nachreichfrist eingegangenen Schriftsatz vom 19. März 1962 behauptet, den das Berufungsgericht nicht mehr zu berücksichtigen brauchte.

d) Daß der Umsatzanstieg eine Folge des verbreiterten Fabrikationsprogramms der Klägerin gewesen sei, brauchte das Berufungsgericht nicht ausgleichsmindernd in die Waagschale zu werfen.

o) Die Beklagte war nicht verpflichtet, nach dem Tode ihres Ehemannes die Vertretung der Klägerin weiterzuführen. Die Ablehnung brauchte daher nicht zu ihren Ungunsten berücksichtigt zu werden. Im übrigen hat sie der Klägerin alsbald, nämlich bereits mit Schreiben vom 1. November 1960 mitgeteilt, sie sehe sich nicht im Stande, "die Verantwortung und Belastung zu übernehmen". Das Berufungsgericht ist daher mit Recht nicht der Behauptung der Klägerin gefolgt, die Beklagte habe sich von diesem Entschluß erst Ende Dezember 1960 unterrichtet, und sie habe deshalb erst dann sich wegen eines neuen Vertreters bemühen können.

4.) Hiernach erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet. Sie ist daher mit der Kostenfolge aus dem § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Meyer

Finke